



# Amtsblatt für Brandenburg

**29. Jahrgang**

**Potsdam, den 28. November 2018**

**Nummer 48**

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung .....	1175
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung der sozialen Integration im Quartier (RL SIQ) .....	1178
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der „Zander Familienstiftung“ .....	1187
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbediensteten (VV Kennzeichnungspflicht) .....	1187
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16837 Rheinsberg in der Gemarkung Dorf Zechlin .....	1188
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Reifenwerks in 15517 Fürstenwalde .....	1188
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Kompostierungsanlage in 03222 Lübbenau OT Groß Beuchow .....	1189
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Herstellung einer Spülfläche innerhalb des Kiessandtagebaus Leegebruch-SO .....	1189
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</b>	
Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Landesstraße L 11 im Landkreis Prignitz .....	1190

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1191
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	1192
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	1193
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	1193

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen  
21 - H 1007. A2nBNF16#18#01  
Vom 12. November 2018

#### I.

Die Übernahme der „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) - Ausgabe 2017 -“ in das Landesrecht Brandenburg zum 1. Januar 2019 macht die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) erforderlich.

Die UVgO ersetzt die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A), Abschnitt 1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat auf seiner Website sowohl die Unterschwellenvergabeordnung (Fundstelle: Bundesanzeiger BAnz AT 07.02.2017 B1) als auch die Bekanntmachung der Erläuterungen zur Unterschwellenvergabeordnung (Fundstelle: Bundesanzeiger BAnz AT 07.02.2017 B2) veröffentlicht:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.html>.

Die UVgO orientiert sich strukturell an der für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vergabeverordnung (VgV). Erklärtes Ziel ist es dabei, die flexiblen Regelungsansätze im neuen Oberschwellenvergaberecht auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf nationaler Ebene zur Anwendung kommen zu lassen und gleichzeitig die auch bisher schon deutlich einfacheren Regeln für den Unterschwellenbereich zu erhalten. Besonders hingewiesen wird auf folgende Sachverhalte:

Die UVgO unterscheidet wie die VgV nun nach den Voraussetzungen für die Wahl der jeweiligen Verfahrensart (§ 8) und der Darstellung des Verfahrensablaufs (§ 9 ff.). Eine zentrale Neuerung in der UVgO im Vergleich zur VOL/A ist die Wahlfreiheit des Auftraggebers zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Die Anwendung der weiteren Verfahrensarten der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ist an besondere Ausnahmetatbestände geknüpft.

Die Verwendung des Begriffs „Verhandlungsvergabe“ statt „Freihändige Vergabe“ in Anlehnung an den Begriff des Verhandlungsverfahrens im Oberschwellenbereich wird neu eingeführt.

Die Höchstgrenze für Direktvergaben wird von 500 Euro auf 1.000 Euro angehoben.

Nicht in Landesrecht übernommen wird § 50 UVgO. Freiberufliche Leistungen sind zukünftig nach den Vorgaben der UVgO zu vergeben. Für Architekten- und Ingenieurleistungen findet sich wegen des besonderen Charakters dieser Berufsgruppe in den Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO eine spezielle Regelung.

Die Durchführung von Vergabeverfahren soll im Anwendungsbereich der UVgO elektronisch erfolgen. Hierfür bietet der Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg (VMP) alle erforderlichen technischen Voraussetzungen. Die entsprechenden Regelungen der UVgO sind jedoch nicht verpflichtend.

Die mit der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO erfolgten Änderungen haben überwiegend klarstellenden und rechtssichernden Charakter. Die Wertgrenzen der VV Nr. 3 zu § 55 LHO wurden beibehalten. Die Bekanntmachungsschwelle wurde im Interesse von Transparenz und Wettbewerb auf 10.000 Euro gesenkt.

Als Folgeänderung der Übernahme der UVgO in Landesrecht mussten innerhalb der VV/VVG zu § 44 LHO die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-I, ANBest-P, ANBest-EU, NBest-Bau und ANBest-G) angepasst werden.

#### II.

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870), die durch den Erlass vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 767) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3.1 der Anlage 14 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird der zweite Aufzählungsstrich wie folgt gefasst:
 

„- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO),“.
  - b) In Nummer 3.1 der Anlage 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird der zweite Aufzählungsstrich wie folgt gefasst:
 

„- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO),“.

c) Anlage 16 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3.2 wird der zweite Aufzählungsstrich wie folgt gefasst:

„- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung - UVgO),“.

bb) Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 Verpflichtungen der oder des Zuwendungsempfängenden aufgrund seiner Stellung als Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben von Nummer 3.2 unberührt.“

cc) In Nummer 3.4 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) nicht unter die Verpflichtungen nach Nummer 3.3 fallen - insbesondere Aufträge unterhalb der durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte - und“.

dd) In Nummer 3.6 wird der letzte Absatz wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Aufträge, die der Transparenzpflicht nach Nummer 3.4 oder der Verpflichtung des Auftraggebers unterliegen, den Vierten Teil des GWB und die auf der Grundlage von § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.“

d) In Nummer 1.1 der NBest-Bau (Anlage zur EZBau - Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO) wird der zweite Aufzählungsstrich wie folgt gefasst:

„- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung - UVgO).“

e) Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3.1 wird der zweite Aufzählungsstrich wie folgt gefasst:

„- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung - UVgO),“.

bb) In Nummer 3.1 letzter Absatz wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

2. Die VV zu § 55 LHO wird wie folgt gefasst:

## „1 Grundsätze

1.1 Öffentliche Aufträge über Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sind in transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Der Wettbewerb soll dabei die Regel sein.

1.2 Für die Auftragswertschätzung gilt § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) entsprechend. Alle in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Auftragswerte, Gesamtauftragswerte und Wertgrenzen errechnen sich ohne die jeweils geltende Umsatzsteuer.

1.3 Die oder der Beauftragte für den Haushalt (§ 9) ist bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro sowie bei Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen zu beteiligen.

1.4 Die Beschaffungsgrundsätze ergeben sich aus den anzuwendenden Vergabevorschriften und -bestimmungen.

1.5 Alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, auf die in dieser Verwaltungsvorschrift Bezug genommen wird, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

1.6 Für die Aufbewahrung von Vergabeunterlagen gelten § 8 Absatz 4 VgV und § 6 Absatz 2 UVgO und im Übrigen die Bestimmungen der VV Nr. 4.7 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO, soweit hiernach längere Aufbewahrungsfristen einzuhalten sind. Die Anwendung von spezifischen Sonderregelungen (zum Beispiel im Bereich der EFRE-/ESF-/ELER-Förderung oder den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg [RLBau BB] für die staatlichen Hochbauten des Landes) bleibt hiervon unberührt.

## 2 Vergabevorschriften

2.1 Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

Soweit der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erreicht oder überschreitet, richtet sich die Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Teil 4 GWB und den aufgrund des § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen. Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden (§ 97 Absatz 6 GWB).

2.2 Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die nicht dem Teil 4 GWB unterliegen, sind anzuwenden:

- 2.2.1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A)
- 2.2.2 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO).
- 2.2.2.1 In Abweichung zu § 50 UVgO sind auch Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, nach den übrigen Vorgaben der UVgO zu vergeben.
- 2.2.2.2 Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 VgV können im Rahmen von Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO vergeben werden.
- 2.2.3 Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben (Frauenförderverordnung - FrauFöV)
- 2.3 Ergänzender Hinweis:
- Unterfallen Beschaffungsvorgänge nicht der UVgO oder der VOB Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A), kann eine Ausnahme nach § 55 Absatz 1 LHO insbesondere bei Sachverhalten angenommen werden, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 von einer Anwendbarkeit des Teils 4 GWB absieht.
- 2.4 Bei allen Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte ist immer auch das Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz des Auftrags nach den Kriterien der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02)“ zu prüfen. Im Falle der Binnenmarktrelevanz haben Auftraggeber das Primärrecht der Europäischen Union zu beachten. Hierzu zählen die EU-Grundfreiheiten sowie insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz.
- Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist zu dokumentieren.
- 2.5 Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb beziehungsweise Freihändige Vergabe sowohl im Anwendungsbereich der UVgO als auch der VOB Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A) soll bei jedem Beschaffungsvorgang zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, gewechselt werden. Sofern von diesem Grundsatz abgewichen wird, ist dies zu begründen und zu dokumentieren.
- 2.6 Ergänzende Regelungen
- Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind insbesondere die folgenden Regelungen zu berücksichtigen:
- § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG),
  - Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG),
  - Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG),
  - Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerberinnen oder Bewerber,
  - Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VHB-VOLBbg),
  - Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVb-IT),
  - EG-/EU-Richtlinien, soweit sie nicht in nationale Vergabevorschriften umgesetzt worden sind.
- 3 Wertgrenzen**
- 3.1 Bei der Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A) ist auch zulässig
- eine Beschränkte Ausschreibung, wenn der Auftragswert 200.000 Euro, und
  - eine Freihändige Vergabe, wenn der Auftragswert 20.000 Euro
- voraussichtlich nicht überschreitet.
- Wird hiervon Gebrauch gemacht, sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Nummer 2.5 bleibt unberührt.
- 3.2 Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO oder eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 11 UVgO auch zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 20.000 Euro nicht überschreitet.

3.3 Für die in den Nummern 3.1 und 3.2 genannten Werte gilt:

- Wird eine Leistung in Lose aufgeteilt, so ist für das Erreichen der Wertgrenzen nach den Nummern 3.1 und 3.2 die Summe der addierten Lose maßgeblich.
- Die Vergabestelle informiert über beabsichtigte Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie Freihändige Vergaben ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 Euro auf dem Vergabemarktplatz. Die Bekanntmachung hat dabei grundsätzlich 14 Tage vor der ersten Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Bietern zu erfolgen.

#### 4 E-Vergabe und Bekanntmachungen

4.1 Ab dem 18. Oktober 2018 ist gemäß § 81 Satz 1 VgV die E-Vergabe für den Anwendungsbereich des GWB verpflichtend.

4.2 Im Anwendungsbereich der UVgO soll die Durchführung der Vergabeverfahren ebenfalls als E-Vergabe erfolgen.

§ 7 Absatz 1, § 28 Absatz 2 Nummer 9 erste Alternative, § 29 Absatz 1 und § 38 Absatz 2 und 3 UVgO sind jedoch insoweit nicht verpflichtend.

4.3 Entsprechend dem jeweils geltenden Runderlass des für Inneres zuständigen Ministeriums ist die elektronische Vergabepattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ zu nutzen.

#### 5 Nachprüfung

Für die Nachprüfung der Vergaben öffentlicher Aufträge nach dem GWB gelten die folgenden Bestimmungen:

- Teil 4 GWB (§ 155 ff.),
- Verordnung über die Nachprüfungsbehörden (Landesnachprüfungsverordnung - LNpV).“

### III.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung der sozialen Integration im Quartier (RL SIQ)

Vom 9. November 2018

#### Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung „VV Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2018“ und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur sozialen Integration im Quartier.
- 1.2 Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier, die Sicherung von Wachstum und Beschäftigung, die Förderung von Bildung und Familie sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern sowie Städten und Gemeinden. Die Erneuerung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen bildet dabei einen zentralen Ansatzpunkt. Dies schließt die Öffnung dieser zum Stadtteil sowie die Beteiligung der Zivilgesellschaft mit ein. Mit der Richtlinie zur Förderung der sozialen Integration im Quartier werden somit folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier,
- qualitative Verbesserung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- Errichtung, Erhalt, Ausbau und qualitative Verbesserung von Grün- und Freiflächen,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.

- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) auf der Grundlage eines Vorschlages der Bewilligungsbehörde und aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Maßnahmen für soziale Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die der Integration dienen, deren erwartete Wirkung für die soziale Integration gesondert aufgezeigt wird und die den sozialen Zusammenhalt im Quartier stärken. Soziale Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Gebäude, Anlagen sowie Grün- und Freiflächen.

Der angemessene Einsatz von investitionsvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen im Sinne von Nummer 4.6 ist förderfähig.

- 2.1.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die sozialen Problemen begegnen. Die Integrationswirkung der Maßnahmen ist von zentraler Bedeutung. Zur Integrationswirkung tragen insbesondere Maßnahmen bei,

- die das Engagement und die Toleranz der Nutzergruppen der sozialen Infrastruktur unterstützen;
- die die Integration von Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund unterstützen;
- die die Integration von Menschen mit Behinderungen fördern;
- die Begegnungen und das Zusammenleben der Generationen ermöglichen und befördern;
- die Begegnungen und das Zusammenleben von neuen und alten Nachbarn, Familien, Senioren, Jugendlichen und anderer befördern;
- die den Zugang zu Bildung und Betreuung im Quartier verbessern;
- die demokratische Strukturen aufbauen und autoritären Tendenzen entgegenwirken.

- 2.1.2 Förderfähig sind soziale Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die eine enge Verzahnung von geförderter Maßnahme und umgebendem Quartier im Sinne einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Stadt- und Quartiersentwicklung anstreben. Einen Quartiersbezug in diesem Sinne stellen insbesondere Maßnahmen her,

- die quartiersbezogene Angebote in den Bereichen Soziales, Sport, Kultur und Freizeit für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils unabhängig von Alter, Herkunft, Einkommen, Handicap, Bildung und Status vorsehen;
- die im Umfeld der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung die Möglichkeiten der Begegnung verbessern;
- die zur Anpassung von Einrichtungen an eine veränderte Nachfrage (zum Beispiel aufgrund von Altersstrukturveränderung, Zuzügen und anderem) dienen;

- die einen Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität leisten;
- die Bewohnerinnen und Bewohner in verschiedenen Phasen des Projekts einbeziehen und ihnen Gestaltungsmöglichkeiten geben.

- 2.1.3 Förderfähig sind Maßnahmen, die Verbindungen von geförderter Maßnahme zu bestehenden, möglichst stadtteilbezogenen, sozialen Angeboten aufnehmen oder verstärken. Darunter fallen insbesondere Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, welche durch entsprechende Bundes- und Landesprogramme der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Integration dienen.

- 2.2 Städte und Gemeinden werden in Abhängigkeit ihrer Entwicklungsdynamik und unabhängig von ihrer Größe unterstützt. Städte und Gemeinden werden entsprechend den Anforderungen ihrer jeweiligen demografischen Entwicklung und aufgrund ihres Integrationsbedarfs gefördert. Ziel ist die Unterstützung der geeignetsten Maßnahmen in den anpassungsbedürftigsten Räumen. Auf folgende Entwicklungsdynamiken soll dabei insbesondere eingegangen werden:

- Konsolidierung von weiter schrumpfenden Städten
- Stärkung von sich stabilisierenden Städten
- Entlastung von wachsenden Städten.

Insbesondere ist die Unterstützung von Gemeinden mit einer starken Entwicklungsdynamik, von Gemeinden mit hohem Anpassungsdruck zur Schaffung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Infrastruktur und von Gemeinden mit besonderen sozialen Herausforderungen Gegenstand der Förderung. Regionale Wachstumskerne werden bei gleicher Qualität der Anträge bevorzugt berücksichtigt.

## 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen sind Städte und Gemeinden. Die Zuwendungen können gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 LHO an Dritte (Träger, Vereine) weitergeleitet werden. Eine nochmalige Weiterleitung ist nicht zulässig.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die geförderten Maßnahmen müssen sich aus einem integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) oder einer vergleichbaren Planung ableiten lassen.

- 4.2 Zuwendungen werden in der Regel für Investitionen in Verbindung mit Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts ausgereicht, die sich innerhalb einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2015 (ABl. S. 1255), die durch den Erlass vom 23. August 2017

(Abl. S. 843) geändert worden ist, gefördert wird, befinden.

Die oben genannten Einrichtungen können auch in Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme gefördert werden. Die Einhaltung des § 140 Nummer 1, 3 bis 6 sowie des § 141 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist in diesem Fall nachzuweisen.

- 4.3 In besonderen Fällen kann eine Zuwendung auch außerhalb einer Gebietskulisse der Städtebauförderung ausgereicht werden. Der besondere Bedarf zur Förderung der Einrichtung zur sozialen Integration beziehungsweise zur Förderung des sozialen Zusammenhalts im Quartier ist darzustellen. Die Darstellung des besonderen Bedarfs erfordert die Ableitung der Maßnahme aus einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde.
- 4.4 In den Fällen von Nummer 4.2 ist die Sanierung, die Erweiterung und, falls die Sanierung oder Erweiterung unwirtschaftlich ist, der Ersatzneubau förderfähig. Der Neubau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts ist förderfähig, sofern nachweislich notwendige Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie fehlen. Das Brandenburgische Landesamt für Bauen und Verkehr ist frühzeitig einzubinden.

In den Fällen von Nummer 4.3 ist die Sanierung, der Ausbau und, falls die Sanierung oder Erweiterung unwirtschaftlich ist, der Ersatzneubau förderfähig.

- 4.5 Für die geförderten Einrichtungen muss gemäß hinreichenden Beurteilungsgrundlagen festgestellt sein, dass diese langfristig für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt werden.
- 4.6 Förderfähig sind insbesondere baulich investive Maßnahmen.

Der angemessene Einsatz von investitionsvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen, insbesondere der Einsatz von Integrationsmanagerinnen oder Integrationsmanagern, ist förderfähig. Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen sind nur zur Vorbereitung beziehungsweise Begleitung von aus dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen förderfähig.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummer 2 dargestellten Maßnahmen.

5.4.1 Die Höhe der Zuwendung in Form eines Zuschusses beträgt 90 Prozent zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Vorbereitung und Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben, die im Rahmen der baufachlichen Prüfung ermittelt und durch die Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind. Die Zuwendungsempfängerin hat einen Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bereitzustellen. Die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird nach Abzug gegebenenfalls anfallender Einnahmen oder Leistungen Dritter errechnet. Einnahmen oder Leistungen Dritter werden zuschussmindernd berücksichtigt.

5.4.2 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.

5.4.3 Falls zur Erreichung des Förderzwecks die Anmietung oder -pachtung von Flächen notwendig ist, wird eine Förderung insoweit ermöglicht, als dass es sich um einen untergeordneten Anteil (bis höchstens 20 Prozent der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) der zur Förderung vorgesehenen Maßnahme handelt. Ist eine Anmietung oder -pachtung von Flächen erforderlich, gelten die Regelungen unter Nummer 6.3 analog.

5.4.4 Zuwendungen in Form von Zuschüssen sollen eine Höhe von 50.000 Euro nicht unterschreiten.

5.4.5 Von der Förderung bleiben ausgeschlossen:

- die Personal- und Sachkosten der Städte und Gemeinden sowie der Gemeindeverbände,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,
- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfängerin beziehungsweise die Letztempfängerin der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9 und 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können; in diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),
- die Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen,
- die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Auslagenbefreiung).

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei Baumaßnahmen ist Nummer 6 VVG zu § 44 LHO zu beachten.
- 6.2 Alle mithilfe der Zuwendung hergestellten investiven Maßnahmen sind fünfundzwanzig Jahre an den Zuwendungszweck gebunden. Ihre Verwendung innerhalb die-

ses Zeitraumes für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

- 6.3 Ist die Zuwendungsempfängerin nicht Grundstückseigentümerin oder Erbbauberechtigte mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Zweckbindungsdauer erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit der Grundstückseigentümerin oder der Erbbauberechtigten abhängig machen.
- 6.4 Die geförderten Städte und Gemeinden haben, gemäß Landtagsbeschluss Drucksache 6/6823 (ND)-B, die Pflicht, bei dem Einsatz von Landesmitteln auf die Umsetzung von Kunst am Bau hinzuwirken.
- 6.5 Die geförderten Städte und Gemeinden sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet. Die elektronischen Begleitinformationen des Bundes (eBi) sind durch die geförderten Städte und Gemeinden auszufüllen und freizugeben.
- 6.6 In öffentlichkeitswirksamen Darstellungen der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen ist das Logo „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ zu nutzen. Des Weiteren sind die Förderanteile des Bundes und des Landes zu benennen.

## 7 Verfahren

- 7.1 Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) ist Bewilligungsbehörde. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.
- 7.2 Anträge sind nach dem Muster der Anlage in schriftlicher Form an die Bewilligungsbehörde zu übersenden.
- 7.2.1 Der Zeitraum für die Einreichung der Projektanträge wird jährlich durch einen Projektauftrag bekannt gegeben. Sofern eine Stadt oder Gemeinde mehrere Anträge stellt, sind diese mit einer Priorität zu versehen.

7.2.2 Die Bewilligung erfolgt für Einzelmaßnahmen, die jeweils innerhalb des Programmjahres umsetzbar und am Ende des Programmjahres abrechenbar sind. Ein Programmjahr besteht aus fünf Kalenderjahren.

7.2.3 Die Förderung einer Maßnahme aus mehreren Programmjahren ist unzulässig. Die Bildung einzelner, für sich abrechenbarer Teilleistungen ist zulässig.

7.2.4 Der Antrag muss die Erklärung der Antragstellerin enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde.

7.3 Übersteigt die beantragte Zuwendung den Betrag von 500 000 Euro, veranlasst die Bewilligungsbehörde die fachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB). Unterschreitet die Antragssumme die Zuwendungshöhe von 500 000 Euro, wird von der fachlichen Prüfung abgesehen.

7.4 Der Mittelabruf richtet sich nach der Nummer 1.4.4 der Anlage zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV] - ANBest-G). Die Mittelabrufe sind mit entsprechenden Erklärungen an das LBV zu übergeben.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Die Einzelmaßnahmen des bewilligten Programmjahres sind bis spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes abzurechnen. Der Bewilligungsbescheid einer Maßnahme kann ein früheres Abrechnungsdatum festsetzen.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 12. November 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

An das  
Landesamt für Bauen und Verkehr  
Außenstelle Cottbus  
Dezernat 32  
Gulbener Straße 24  
03046 Cottbus

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

**Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (RL SIQ)**

Programmjahr 20xx

Antragsdatum:

**1 Antragsteller**

Gemeinde:

Landkreis:

Anschrift:

Auskunft erteilt:

Bankverbindung:	IBAN	<input type="text"/>
	BIC	<input type="text"/>
	Kreditinstitut	<input type="text"/>

**2 Zuwendungsgegenstand**

Bezeichnung der Maßnahme:

Anschrift der Maßnahme:

Durchführungszeitraum (Tag/Monat/Jahr): von  bis

2.1 Die beantragte Maßnahme befindet sich:

- innerhalb eines Gebiets** der Städtebauförderung bzw. eines Untersuchungsgebiets.

Das Gebiet ist in folgendes Programm der Städtebauförderung aufgenommen:

- Soziale Stadt
- Stadtumbau
- Städtebaulicher Denkmalschutz
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
- Kleinere Städte und Gemeinden
- Städtebauliche Sanierung und Entwicklung

*(Bezeichnung der Gesamtmaßnahme)*

- außerhalb eines Gebiets** der Städtebauförderung bzw. eines Untersuchungsgebiets.

*(Hinweis: Der besondere Bedarf zur Förderung ist darzustellen. Dieser ergibt sich aus der städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten Planung - vgl. Begründung zur Notwendigkeit der Förderung unter Nummer 5.1.)*

2.2 Ist die Maßnahme **Bestandteil einer städtebaulichen Zielplanung** im Rahmen der Städtebauförderung (vor Baubeginn):

- Ja**                       **Nein**

*(Bezeichnung der Gesamtmaßnahme)*

2.3 Wurde die Maßnahme mit dem **Umsetzungsplan dem Grunde nach im Rahmen der Städtebauförderung bestätigt?**  
Bitte ankreuzen.

- Ja**                       **Nein**

2.4 Wurde für die Maßnahme bereits eine **baufachliche Prüfung gemäß Nummer 7.3 RL SIQ** erstellt?  
Bitte ankreuzen.

- Ja**                       **Nein**

*(Hinweis: Wenn ja, dann ist die baufachliche Prüfung als Anlage zum Antrag einzureichen.)*

### 3 Gesamtkosten

Gesamtkosten laut Kostenschätzung/Kostengliederung (in €):

beantragte Zuwendung (ohne KMA) (in €):

## 4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					
	Gesamt	2018	2019	2020	2021	2022
	in 1 000 €					
4.1 <b>Gesamtkosten</b> lt. Kostenschätzung (Nummer 3) bzw. baufachlicher Prüfung (soweit vorhanden)						
4.2 <b>Eigenanteil der Kommune</b>						
4.3 <b>Leistungen Dritter</b> (inklusive Einnahmen*, Fremdfinanzierung, ohne öffentliche Förderung)						
4.4 <b>anderweitig beantragte/bewilligte öffentliche Förderung</b> (ohne Nummer 4.5) bei/durch ...						
4.5 <b>hiermit beantragte Zuwendung</b> (vgl. Nummer 3)						

\* Beachte: Die Einnahmen sind bei „Gesamt“ als Summe für den Zweckbindungszeitraum von 25 Jahren nach Fertigstellung und davon anteilig im Feld „nach 2022“ aufzuführen.

**5 Begründung**

5.1 Notwendigkeit der investiven Maßnahme und des Integrationsmanagements (sofern Antragsbestandteil)

Standort, Ziel/Nutzen (Integrationsgedanke und Quartiersbezug), Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, besonderer Förderbedarf Integrationsmanagement: Erläuterungen zum Aufgabenbereich und Kostenumfang des Integrationsmanagers

Die Annahme der Nachhaltigkeit der Maßnahme für die Zweckbindungsfrist von 25 Jahren stützt sich auf folgende Beurteilungsgrundlagen (vgl. Nummer 4.5 RL SIQ):

- kommunales fachliches/städtebauliches Entwicklungskonzept bzw. städtebauliche Zielplanung

Welche:

[Redacted area]

Vom/Stand:

[Redacted area]

- andere verbindliche und aussagekräftige Fachplanungen:

Welche:

[Redacted area]

Vom/Stand:

[Redacted area]

und wird wie folgt vertiefend begründet (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

[Redacted area]

5.2 Notwendigkeit des Raumbedarfs der Maßnahme

Erläuterungen zum Raumbedarf i. V. m. der beabsichtigten Konzeption, Anzahl der Nutzergruppen und Frequentierung

[Redacted area]

5.3 Notwendigkeit der Förderung

Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

[Redacted area]

## 6 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Angaben zu den jährlichen Folgekosten, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

## 7 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2 er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt ist,
  - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nummer 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 7.3 er/sie die zur Beantragung der Bundesmittel erforderlichen elektronischen Begleitinformationen (eBi) online bereitgestellt hat,
- 7.4 soweit es sich um bauliche Maßnahmen handelt, das Vorhaben langfristig, das heißt für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren, für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird,
- 7.5 er/sie sich zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet,
- 7.6 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

## 8 Anlagen

- Lageplan - soweit zutreffend mit Eintrag der Kulissen der Städtebauförderung und - mit farbiger Kennzeichnung des Bauvorhabens
- Vollständige Entwurfszeichnungen des Bauvorhabens
- Bau- und/oder Raumprogramm
- Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen (soweit vorhanden - bitte Genehmigungen beifügen)
- Baufachliche Prüfung der bautechnischen Dienststellen der Gemeinde (GV) bzw. eines beauftragten Büros oder des Brandenburgischen Landesbetriebs für Liegenschaften und Bauen (BLB) - soweit vorhanden (im Falle der Erstellung der baufachlichen Prüfung durch die Gemeinde: *Nachreichung bis zum ... erforderlich*)
- Bauzeitenplan
- Nur bei Ersatzbauten gemäß Nummer 4.4 Absatz 1 RL SIQ:* Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Gegenüberstellung Sanierungs- und Neubaukosten)
- Nur bei Neubauten gemäß Nummer 4.4 Absatz 2 RL SIQ:* Nachweis der Erforderlichkeit der zusätzlichen Einrichtung
- Kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Finanzierung des Eigenanteils

Ort, Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

## **Errichtung der „Zander Familienstiftung“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 12. November 2018

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Zander Familienstiftung“ mit Sitz in Blankenfelde-Mahlow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist

- a) die anlass- und bedarfsunabhängige finanzielle Unterstützung der Begünstigten,
- b) die anlass- und bedarfsunabhängige Förderung der schulischen Ausbildung, der Berufsausbildung, des Studiums, der beruflichen Existenzgründung und der kulturellen Bildung der Begünstigten oder die Unterstützung bei sonstigen wirtschaftlichen Investitionen in die Zukunft,
- c) die Erhaltung des von den Stiftern gewidmeten Grundstockvermögens zum Wohle der Begünstigten.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 12. November 2018 erteilt.

### **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbediensteten (VV Kennzeichnungspflicht)**

Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 7. November 2018

#### **I.**

Auf Grund des § 9 Absatz 4 des Brandenburgischen Polizeigesetzes wird die Verwaltungsvorschrift über die Legitima-

tions- und Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbediensteten (VV Kennzeichnungspflicht) vom 21. November 2012 (ABl. S. 1956) wie folgt geändert:

1. Nummer 4.4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.4.2 Die namentliche Kennzeichnung erfolgt, soweit nichts anderes geregelt ist, durch ein Schild mit dem Familiennamen. Das Schild ist, soweit nichts anderes geregelt ist, an dem hierfür vorgesehenen Knopf oder an der hierfür vorgesehenen Flauschfläche anzubringen. Ist weder Knopf noch Flauschfläche vorhanden, ist das Schild auf Brusthöhe links anzubringen.“

2. Nummer 4.4.3 wird aufgehoben.

3. Die bisherige Nummer 4.4.4 wird Nummer 4.4.3.

4. Nummer 4.5.1 wird wie folgt gefasst:

„4.5.1 Alle Brandenburgischen Polizeivollzugsbediensteten erhalten feste sowie textile Namensschilder gemäß Nummer 4.4.2. Sie erhalten jeweils ein Namensschild mit Lasche, mit Magnet und mit Splinten sowie zwei textile Namensschilder.“

5. Nummer 4.5.2 wird aufgehoben.

6. Die bisherige Nummer 4.5.3 wird Nummer 4.5.2.

7. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

#### **„5 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.“

#### **II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

### **Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16837 Rheinsberg in der Gemarkung Dorf Zechlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 27. November 2018

Der Antrag der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH aus 70567 Stuttgart, Schelmenwasenstr. 15 vom 18.12.2015 in der Fassung vom 22.05.2018 auf Errichtung und Betrieb von insgesamt sechs Windkraftanlagen im Außenbereich der Stadt Rheinsberg auf Grundstücken in 16837 Rheinsberg, Gemarkung Dorf Zechlin, Flur 2, Flurstücke 4, 6, 65, 66 und 67 wird abgelehnt.

#### **Auslegung**

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 29. November 2018 bis einschließlich 12. Dezember 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Stadtverwaltung Rheinsberg im Dienstgebäude Dr.-Martin-Hennig-Straße 33 in 16831 Rheinsberg im Bau- und Bürgeramt aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Reifenwerks in 15517 Fürstenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 27. November 2018

Die Firma Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH, Tränkeweg 14 in 15517 Fürstenwalde beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Tränkeweg 14, 15517 Fürstenwalde in der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 143, Flurstück 148, Flur 151, Flurstücke 238, 239, 240, 242 und 266 sowie Flur 152, Flurstücke 2/2, 38 und 63 ein Reifenwerk wesentlich zu ändern. (Az.: G09418)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 10.7.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 10.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche,

Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Kompostierungsanlage in 03222 Lübbenau  
OT Groß Beuchow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 27. November 2018

Die Firma Lübbenauer Baustoff Recycling GmbH, Gewerbepark 8 in 03222 Lübbenau beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Beuchower Dorfstraße 28 in 03222 Lübbenau OT Groß Beuchow, Gemarkung Klein Beuchow, Flur 2, Flurstück 319 eine Kompostierungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.5.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.1.2S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb von und des Abstandes zu Schutzgebietsausweisungen und anderen Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG wurden besondere örtliche Gegebenheiten nach § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG nicht festgestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für die Herstellung einer Spülfläche innerhalb  
des Kiessandtagebaus Leegebruch-SO**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 6. November 2018

Die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG beantragt mit Schreiben vom 27.06.2018 für die Herstellung einer Spülfläche innerhalb des Kiessandtagebaus Leegebruch-SO die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Durch

die beantragte Herstellung einer Spülfläche mit einer Größe von ca. 2,3 ha innerhalb des Kiessandtagebaus Leegebruch-SO kommt es zu einer Änderung des mit Beschluss vom 28. September 2001 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplans. Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, durch eine allgemeine Vorprüfung zu prüfen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung gemäß §§ 9 Absatz 4 in Verbindung mit 7 Absatz 1 und 5 UVPG wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Durch die Herstellung der Spülfläche innerhalb des bereits bestehenden Kiessees kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Von der Maßnahme sind somit keine Flächen betroffen, die aktuell einer bedeutenden Nutzung oder Funktion unterliegen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG sowie der Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets Stolpe der Fassung Borgsdorf sind nicht zu erwarten.
- Es sind keine besonders gefährdeten Arten betroffen.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen, einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-321) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### **Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Landesstraße L 11 im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,  
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten  
Vom 7. November 2018

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg Gz.-Nr.: 2104-31103/0011/002 vom 20. März 2015 wurden die Straßenbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau von Teilabschnitten der L 11 im Bereich der Ortsumgebung Breese abgeschlossen. Am 1. November 2018 erfolgte die Verkehrsfreigabe der neu gebauten Teilabschnitte der Landesstraße L 11 und die Ingebrauchnahme der jeweiligen Abschnitte für die neuen Verkehrszwecke. Die neu gebauten Verkehrsflächen erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der

Allgemeinheit ohne Beschränkungen zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Landesstraßen eingestuft und werden Bestandteil der Landesstraße L 11. Baulastträger wird das Land Brandenburg.

Dies hat zur Folge, dass alle Maßgaben des Regelungsverzeichnisses des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich Widmung, Umstufung und Teileinziehung der zurückgebauten Teilabschnitte der bisherigen Landesstraße L 11 mit der Ingebrauchnahme für die neuen Verkehrszwecke in Kraft getreten sind.

Die zurückgebauten Teilabschnitte der verlassenen L 11 werden entsprechend oben angeführtem Planfeststellungsbeschluss einzogen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin Verkehr

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. Januar 2019, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Gorden Blatt 200** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Gorden	3	93	Gebäude- und Freifläche, Triftstraße 9	999 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Es liegt Bebauung in Form eines Wohnhauses und mehrerer Nebengebäude vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.08.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 34.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 69/17

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17. Januar 2019, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönborn Blatt 801** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
8	Schönborn	1	513	Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 19	1.317 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem weitestgehend sanierten Vierfamilienhaus und kleinen Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.09.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 70.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 70/17

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17. Januar 2019, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Fichtenberg Blatt 31** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Fichtenberg	3	694	Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 16	441 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1907).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.01.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 10/17

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 22. Januar 2019, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstewalde/Spree Blatt 1831** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flurstück 132, Flurstück 292, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 54, Größe: 582 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 19, Flurstück 214, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 54, Größe: 2.498 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.07.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3: 873,00 EUR

lfd. Nr. 5: 197.000,00 EUR

Gesamtausgebot: 199.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 3: unbebaut

lfd. Nr. 5: Büro- und Werkstattgebäude

Postanschrift: Lindenstraße 54, 15517 Fürstenwalde/Spree

Az.: 3 K 56/17

#### **Terminsbestimmung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 29. Januar 2019, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Alt Stahnsdorf Blatt 291**, eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Alt Stahnsdorf, Flur 1, Flurstück 476, Gebäude- und Freifläche, Straße des Sports, Größe: 496 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.800,00 EUR.

Nutzung: saisonal nutzbares Wochenendgrundstück

Postanschrift: Straße des Sports 12 c, 15859 Storkow OT Alt Stahnsdorf

Az.: 3 K 109/16

#### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 22. Januar 2019, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 235** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 1, Triftstraße 1, Größe 1.234 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 490.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.08.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Dorfstraße 1, Triftstraße 1 in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde. Es ist bebaut mit einem 1 1/2 geschossigen, partiell unterkellerten Mehrfamilienhaus (Baujahr vor 1900, Wohnfl. ca. 530 qm) nebst Anbauten. Das Grundstück liegt im Bereich eines Bodendenkmals. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 45/17

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Landesrechnungshof Brandenburg**

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Thomas Bachmann** mit Dienstaussweisnummer **203 833**, Landesrechnungshof Brandenburg, ausgestellt am 24.03.2011, Gültigkeitsvermerk bis zum 23.03.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Unfallkasse Brandenburg

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird der

**Geschäftsführer (m/w/d)  
der Unfallkasse Brandenburg**

mit Dienstsitz in Frankfurt (Oder) gesucht.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit ca. 150 Beschäftigten ist die Unfallkasse Brandenburg - zugleich Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg - Träger der gesetzlichen Unfallversi-

cherung im Land Brandenburg und zuständig für Unfallverhütungsmaßnahmen, die Entschädigung von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten. Die Unfallkasse Brandenburg betreut rund 17.000 Einrichtungen und Schulen der öffentlichen Hand und 6.000 private Haushalte sowie ca. 300 Unternehmen. Insgesamt ergeben sich hieraus rund 700.000 Versicherungsverhältnisse. Das jährliche Haushaltsvolumen beträgt ca. 51 Millionen Euro.

Die vollständige Stellenausschreibung mit konkretem Aufgaben- und Anforderungsprofil finden Sie auf unserer Homepage: [www.ukbb.de](http://www.ukbb.de).

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

Der Verein Wassersport Siebenmark e. V., Karl-Marx-Str. 10 b, 15749 Mittenwalde, ist am 11.10.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Dirk Szubiak  
Karl-Marx-Str. 10 d  
15749 Mittenwalde

Der Verein Freie Wählergemeinschaft für Seelow e. V., Birkenweg 5, 15306 Seelow, ist am 22.03.2018 auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Birgit Scholz  
Birkenweg 5  
15306 Seelow

Bernd Thormann  
Brombeerweg 17  
15306 Seelow





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.